

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Solvay Fluor GmbH, Bad Wimpfen, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO)

Regierungspräsidium  
Stuttgart, den 28.09.2015



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart  
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190  
abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Solvay Fluor GmbH  
Carl-Ulrich-Str. 34  
74206 Bad Wimpfen

Stuttgart 24.04.2014

Name

Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Sol-  
vay/ETFBO

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

**1405171176707**

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag:

 ETFBO-Anlage im TOF I, Bau 061

Ihr Antrag vom 11.11.2013

Anlagen

3 Ordner Antragsunterlagen (1 Fertigung) mit Beilagenvermerk

1 Abschrift des Genehmigungsbescheids

1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

**Genehmigungsbescheid:**

**A. Entscheidung**

1. Die Solvay Fluor GmbH in 74206 Bad Wimpfen erhält auf ihren Antrag vom 11.11.2013 die

## **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO) im Technikum für organische Fluoride im Bau 061 auf ihrem Betriebsgelände in der Carl-Ulrich-Str. 34 in Bad Wimpfen, Flurstück Nr. 130.

2. Die Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung für den Einbau tragender Ebenen (Bedienebene auf 10 m Höhe) ein.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von                      erhoben.

### **B. Antragsunterlagen**

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben:

Ordner Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG:

1. Erläuterungen Einleitung und Antragstellung, Seite 1 bis 4.
2. Formularantrag Formblätter 1.1 (2 Seiten) und 1.2.
3. Erläuterungen Standortbeschreibung, Seite 1 bis 3.
4. Erläuterungen Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Seite 1 bis 3.
5. Erläuterungen Verfahrensbeschreibung und -bedingungen, Seite 1 bis 3.
6. Formblätter 2.3 und 2.4, Verfahren.
7. Erläuterungen Energie- und Betriebsmittelversorgung, Seite 1 bis 3.
8. Erläuterungen betriebliche Emissionen, Seite 1 und 2.
9. E-Mail bezüglich Vakuumpumpe vom 26.02.2014.
10. Formblätter 2.5 bis 2.7, Emissionen.
11. Erläuterungen betriebliche Schallemissionen und -immissionen.

12. Formblätter 2.8 und 2.9, Lärm.
13. Erläuterungen Sicherheitsvorkehrungen, Seite 1 bis 3.
14. Formblatt 2.10, Störfall.
15. Erläuterungen Entsorgung von Abfällen, Abwasseraufkommen.
16. Formblätter 2.11 und 2.12, Abfall.
17. Erläuterungen bautechnische Angaben und Bauvorlagen, Seite 1 und 2.
18. Formblätter 2.13 und 2.14, Brandschutz.
19. Erläuterungen Arbeitsschutz, Seite 1 bis 3.
20. Formblätter 2.15, 2.16 und 2.17 (2 Seiten), Arbeitsschutz.
21. Erläuterungen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
22. Formblatt 2.18, wassergefährdende Stoffe, 4 Seiten.
23. Erläuterungen Angaben zur Wärmenutzung und Betrachtungen zu Umweltauswirkungen.
24. Erläuterungen sonstige Angaben, Seite 1 und 2.
25. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Seite 1 bis 20.
26. Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg, Seite 1 bis 5.
27. Natura 2000 - Gebietsinformation.
28. Ausschnitt topografische Karte.
29. Ausschnitt Stadtplan.
30. Werkslageplan.
31. Werkslageplan ETFBO-Lagerung und Transportwege.
32. Blockfließbild ETFBO-Produktionsanlage.
33. bis 44.  
Fließbilder ETFBO-Prozess (TOF/0-5000/01), ETFBO-Prozess (TOF/0-5000/02), HCl-Wäscher, Abwassersystem, TFAC-Lagerung mit Abfüllung, ETFBO-Prozess - Rohstofflager, ETFBO-Prozess - Reaktion, ETFBO-Prozess - Thermolyse und HCl-Stripper, ETFBO-Prozess - ETFBO-Rohtank, ETFBO-Prozess - Leichtsiederkolonne, ETFBO-Prozess - Schwersiederkolonne und ETFBO-Prozess - Tagestank und Abfüllung.
45. Liste MSR-Einrichtungen, Seite 1 bis 5.
46. Lageplan mit Emissionsquellen.
47. Equipmentliste TOF, Seite 1 bis 3.
48. Überschlägige Schallausbreitungsrechnung, 2 Blätter.
49. Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts von Dr.-Ing. Rainer Schützle vom 31.10.2013, Seite 1 bis 5.

50. Komponentenliste ETFBO-Anlage, Seite 1 bis 6.
51. Komponentenliste TFAH, Seite 1 bis 3.
52. Komponentenliste Sauerwassergrube etc., Seite 3 von 4.
53. Komponentenliste TFAC-Versorgung und Kühlcontainer.
54. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Z-59.12-152, vom 25.08.2008, Beschichtungssystem „Stellagen AUS-Dichtschicht“.
55. Antrag auf Baugenehmigung vom 25.10.2013.
56. Baubeschreibung vom 25.10.2013.
57. Angaben zu gewerblichen Anlagen vom 25.10.2013.
58. Bauleiterbestellung / Bauleitererklärung vom 25.10.2013.
59. Baubeschreibung.
60. Lageplan schriftlicher Teil.
61. Beiblatt zum Lageplan zu Nr. 6.2.
62. Lageplan zeichnerischer Teil.
63. Übersichtsplan vom 25.10.2013.
64. Plan Grundrisse und Schnitte, Bau 061, TOF 1, Umbau und Nutzungsänderung für neue ETFBO-Anlage, vom 20.10.2013.
65. Plan Grundrisse, Bau 061, TOF 1, Umbau und Nutzungsänderung für neue ETFBO-Anlage, vom 20.10.2013.
66. Plan ETFBO-Produktionsanlage, Anlagen-Layout, vom 12.07.2013, Blatt 1.
67. Plan ETFBO-Produktionsanlage, Anlagen-Layout, vom 12.07.2013, Blatt 2.
68. Brandschutztechnisches Gutachten der Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft, Friedrichstr. 10, 70174 Stuttgart, vom 25.10.2013, Deckblatt und 32 Seiten.
69. bis 72.  
Pläne zum brandschutztechnischen Gutachten: Grundkonzept Ebene 0 bis Ebene 3.
73. bis 76.  
Sicherheitsdatenblätter [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] Seite 1 bis 33.
78. Fließbild Abgaswäscher.
79. Komponentenliste Abwassersystem und Abgaswäscher, Seite 1 bis 4.

- 80. MSR-Einrichtungen Abwassersystem und Abgaswäscher, Seite 1 und 2.
- 81. MSR-Einrichtungen TFAC-Versorgung, Seite 1 und 2.
- 82. Gefahrentabelle TFAC-Lagerung mit Abfüllung, Seite 1 bis 4.
- 83. Gefahrentabelle Kühlcontainer für ETFBO-Transportgebände.

Ordner anlagenspezifischer Sicherheitsbericht Nr. 17/I.3, ETFBO-Anlage im TOF I (Soweit nicht im Ordner Genehmigungsantrag enthalten):

- 84. Erläuterungsbericht, Seite 1 bis 31.
- 85. Gefahrentabelle ETFBO-Prozess, Seite 1 bis 46.
- 86. Zonenplan nach ATEX 137, ETFBO-Prozess (TOF/X-5000/01).
- 87. Zonenplan nach ATEX 137, ETFBO-Prozess (TOF/X-5000/02).
- 88. Auszug aus dem anlagenspezifischen Sicherheitsbericht Fasslager brennbare Flüssigkeiten, Bau 855, Seite 1 bis 4 (Freisetzungen im Brandfall und Explosionsauswirkungen).

## **C. Nebenbestimmungen**

### **1. Baurecht**

- 1.1 Für das Bauvorhaben sind dem Landratsamt Heilbronn rechtzeitig vor Baubeginn bautechnische Nachweise (statische Berechnung mit Plänen, Schallschutznachweis) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Prüfung dieser Nachweise und mit der Überwachung der Konstruktion wird das Landratsamt Heilbronn auf Kosten des Bauherrn einen Prüfsachverständigen beauftragen. Die Bauarbeiten dürfen so lange nicht ausgeführt werden, bis die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Es dürfen entsprechend § 17 LBO nur zugelassene Bauprodukte verwendet werden.
- 1.2 Die in dem brandschutztechnischen Gutachten (Antragsunterlage Nr. 68 unter Abschnitt B dieses Bescheids) enthaltenen Punkte sind vollständig zu erfüllen.
- 1.3 Zum Begehen bestimmte Flächen des Bauvorhabens und Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück, die an mehr als 1,00 m tiefer liegenden Flächen angrenzen, sind zu umwehren. Die Umwehrung (Geländerholm) muss mindestens

0,90 m hoch sein. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind zusätzlich ein Fußholm in einer Höhe von bis zu 0,15 m und ein Zwischenholm in einer Höhe von 0,4 bis 0,5 m anzubringen.

- 1.4 Bestehende Bauteile müssen vor ihrer Wiederverwendung durch den Bauleiter daraufhin untersucht werden, ob sie einwandfrei beschaffen und ausreichend tragfähig sind. Im Zweifelsfall ist ein Statiker beizuziehen.

## **2. Arbeitsschutz**

- 2.1 In den Arbeitsräumen sind Fluchtwege einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.2 Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind stets freizuhalten.
- 2.3 Für Tätigkeiten in der ETFBO-Anlage sowie für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem ArbSchG, der BetrSichV und der GefStoffV zu erstellen und zu dokumentieren.
- 2.4 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und den Beschäftigten zugänglich zu machen.
- 2.5 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, sind vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme sowie wiederkehrend mindestens einmal jährlich über die Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6 Die Funktionsfähigkeit der Gaswarneinrichtung (ETFBO) ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 2.7 Arbeitnehmern, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, gegebenenfalls auch eine Atemschutzmaske zur Verfügung zu stellen.

## **3. Betriebssicherheit**

- 3.1 Folgende Druckgeräte sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen:



■ Bezug auf den TFAC-Lagertank B 1602 wird auf die Nr. 3.1 in Abschnitt C des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.06.2013, Az.: 545-8823.81/Solvay/MPP, hingewiesen.

Die Prüffristen sind vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit der zugelassenen Überwachungsstelle unter Einhaltung der maximalen Prüffristen nach § 15 BetrSichV festzulegen und dem Regierungspräsidium Stuttgart mitzuteilen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte über die erstmaligen Prüfungen und die Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

- 3.2 Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen müssen für die jeweilige Ex-Zone den Anforderungen der Richtlinie 94/9/EG entsprechen.
- 3.3 Vor Inbetriebnahme der ETFBO-Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
- 3.4 Explosionsgefährdete Räume und Bereiche sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person mit besonderen Kenntnissen hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie über die wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

#### **4. Immissionsschutz**



- 4.1 Für die in der Abluft der Emissionsquelle 7 (EQ7) enthaltenen Emissionen von Luftschadstoffen werden folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,  
angegeben als Fluorwasserstoff (HF) 3 mg/m<sup>3</sup>

Chlor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-Kohlenstoff (Gesamt-C)	50 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe der Klasse 1 (ETFBO)	20 mg/m <sup>3</sup>

- 4.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der ETFBO-Anlage und daran anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Nr. 4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Messungen sind bei maximaler Belastung der Abluftwäscher, also bei gleichzeitigem Betrieb der ETFBO-, MPP- und TFAH-Anlage sowie der übrigen Absaugungen (Raumluft etc.) durchzuführen. Bei den Messungen sind vom Messinstitut auch die Abluftströme der übrigen Absaugungen anhand der Solvay-eigenen Messgeräte festzustellen und zu dokumentieren.

Die Messplanung hat der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu entsprechen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen sind Messberichte zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden. Die Messberichte haben Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten; sie haben dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zu entsprechen.

## 5. Wasserrecht

Die VAWS-Anlagen im Bau 061 (TOF I) der Gefährdungsstufe C einschließlich der Auffangwanne sind erstmalig vor Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach

VAwS zu prüfen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind die Prüfberichte vorzulegen.

In Bezug auf die Kühlcontainer westlich des Baus 036 wird auf die Nr. 5 in Abschnitt C des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.06.2013, Az.: 545-8823.81/Solvay/MPP, hingewiesen.

## **6. Abfall**

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind entsprechende Nachweise zu führen.

## **D. Allgemeine Hinweise**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und zwei Wochen zur Einsicht im Rathaus Bad Wimpfen und im Regierungspräsidium Stuttgart ausgelegt.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG wurde mit den Antragsunterlagen kein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu eine gutachterliche Stellungnahme (Antragsunterlage Nr. 49 unter Abschnitt B dieses Genehmigungsbescheids).

## **E. Gründe**

### **1. Verfahrensgegenstand**

Die Solvay Fluor GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Carl-Ulrich-Straße in Bad Wimpfen eine chemische Fabrik, in der sie in verschiedenen Anlagen Produkte der Fluorchemie herstellt, so auch im Bau 064 in der Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO), Trifluoressigsäureethylester (TFAEt), Trifluoressigsäuremethylester (TFAMe), Trifluoressigsäureisopropylester (TFAiP) und Trifluoraceton (TFK), werksintern als Multi Purpose Plant-Anlage (MPP-Anlage) bezeichnet. Die Solvay Fluor GmbH hat nun die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Anlage zur Herstellung von 4-Ethoxy-1,1,1-Trifluor-3-Buten-2-on (ETFBO-Anlage) im Bau 061 beantragt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

## **2. Genehmigungsfähigkeit**

### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

2.1.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidiums Stuttgart eine Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Die Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn, dessen Aufgabenbereiche berührt sind, wurde eingeholt.

Das Vorhaben wurde am 10.01.2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in der Heilbronner Stimme und ab 30.12.2013 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 20.01.2014 bis 19.02.2014 (je einschließlich) im Rathaus Bad Wimpfen und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2014. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, weil es sich bei der ETFBO-Anlage nicht um eine integrierte chemische Anlage handelt (§ 3b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ergab sich auch nicht aus der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG, weil das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart keine erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, wurde gemäß § 3a UVPG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

- 2.1.3 Das Vorhaben befindet sich in einem Betriebsbereich, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV die so genannten erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung mit der Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitsberichts gelten. In der ETFBO-Anlage sind ebenfalls Stoffe vorhanden, die unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, und zwar entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten sowie sehr giftige Stoffe. Aufgrund der vorhandenen Mengen stellt die ETFBO-Anlage einen sicherheitsrelevanten Bereich dar. Den Antragsunterlagen ist deshalb ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht beigelegt.
- 2.1.4 Die Stadt Bad Wimpfen hat das nach § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 34 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.

## **2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit**

- 2.2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu besorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Der Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) wird durch den Betrieb der Abluftwäscher Genüge getan. Aus dem ETFBO-Prozess werden die Luftschadstoffe Fluor, Chlor, Gesamtkohlenstoff und organische Stoffe der Klasse I (ETFBO) emittiert. Die Emissionsbegrenzungen der TA Luft werden unterschritten.

In dem Gebiet nördlich des Betriebsgeländes der Solvay Fluor GmbH ist für den Beurteilungspegel der zu beurteilenden Geräusche nachts der Immissionsrichtwert für ein Mischgebiet von 45 dB(A) einzuhalten. Nach der überschlägigen Schallausbreitungsrechnung verursachen die von der ETFBO-Anlage ausgehenden Geräusche an den nächstgelegenen Wohnhäusern einen Beurteilungspegel von 32,7 dB(A). Die Wohnhäuser liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm.

In der ETFBO-Anlage werden entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten sowie sehr giftige Stoffe gehandhabt. Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern, werden getroffen, so dass Gefahrenquellen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht wurde zusätzlich die Freisetzung des sehr giftigen Stoffes ETFBO aus einem IBC betrachtet. Die Betrachtung kam zu dem Ergebnis, dass in der Nachbarschaft keine kritischen Konzentrationswerte auftreten würden. Eine Gefährdung der Nachbarschaft ist demnach nicht zu besorgen.

[REDACTED]

[REDACTED] der niedrigen Temperaturen im System ist eine Abwärmenutzung nicht möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

§ 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

- 2.2.2 Der Vorhabensausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor. Das Vorhaben soll in einem Bereich verwirklicht werden, für den kein qualifizierter Bebauungsplan besteht. Es liegt inner-

halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Nach der Art der baulichen Nutzung ist dieser Ortsteil (das Werksgelände) als Industriegebiet (GI) einzustufen. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Stadt Bad Wimpfen liegt vor. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis wird Wasser zu Kühl- und Reinigungszwecken aus dem Neckar entnommen.

Das bei der Reinigung und Trocknung von Prozessflüssigkeiten und Gasen anfallende Abwasser wird im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis in der Neutralisationsanlage behandelt und zusammen mit anderen im Werk Wimpfen entstehenden Abwässern in den Neckar eingeleitet.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern bzw. des Grundwassers nicht zu besorgen sind (§ 62 Abs. 1 WHG).

- 2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

## **F. Gebühren**

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 Nr. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 Nr. 3 LGebG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 GebVO UM, § 1 GebVO MVI und den nachfolgend aufgeführten Nummern des GebVerz UM und GebVerz MVI. Der Gebührenrechnung liegen Gesamtkosten von 4.530.000 € und darin enthaltene Baukosten von 75.000 € zugrunde.

Nr. 8.1.1 in Verbindung mit Nr. 8.7.2 und Anm. 1 zu Nr. 8 GebVerz UM	22.518,75 €.
Nr. 8.15	300,00 €.
Nr. 10.1.1 GebVerz MVI in Verbindung mit	

Anm. 2 zu Nr. 8 GebVerz UM 300,00 €.

Gesamtgebühr 23.118,75 €.

Weil ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV als Bestandteil der Antragsunterlagen vorzulegen und zu prüfen war, wurde aufgrund der Nr. 8.15 GebVerz UM die Gebühr nach Nr. 8.1.1 GebVerz UM um 300,00 € erhöht.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe auf das Konto Nr. 7 495 530 102 oder IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01 oder BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

#### **G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Denz



**ANHANG:**

**Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, geändert am 07.10.2013, BGBl. I S. 3756
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert am 07.10.2013, BGBl. I S. 3756
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005, BGBl. I S. 1598, zuletzt geändert am 14.08.2013, BGBl. I S. 3230
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert am 30.10.2008, BGBl. I S. 2144
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 11.06.2013, BGBl. I S. 1548
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert am 08.11.2011, BGBl. I S. 2198
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert am 07.10.2013, BGBl. I S. 3753
GebVerz MVI	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 17.04.2012, GBl. S. 266
GebVerz UM	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, geändert am 21.03.2013, GBl. S. 62
GebVO MVI	Gebührenverordnung des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 17.04.2012, GBl. S. 266, geändert am 07.12.2012, GBl. S. 712
GebVO UM	Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, geändert am 21.03.2013, GBl. S. 62
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1644, zuletzt geändert am 15.07.2013, BGBl. I S. 2529
ImSchZuVO	Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010, GBl. S. 406, geändert am 03.06.2013, GBl. S. 119

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, GBl. S. 358, ber. S. 416, zuletzt geändert am 03.12.2013, GBl. S. 440
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 895, geändert am 14.10.2008, GBl. S. 325
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998 vom 28.08.1998, S. 503
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30.07.2002, GMBI. Nr. 25 - 29, S. 5
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert am 08.04.2013, BGBl. I S. 745
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 11.02.1994, GBl. S. 182; zuletzt geändert am 25.01.2012, GBl. S. 82
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 08.04.2013, BGBl. I S. 741

Az.: 545-8823.81/Solvay/ETFBO

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und Planung  
74064 Heilbronn

auf das Schreiben vom 16.01.2014, Az.: 2013-3742-LEX, übersandt. Zu den Ausführungen des Landratsamtes zu dem Behälter B 1602 TFAC-Lagertank teilen wir mit, dass es sich bei diesem Behälter um einen bereits bestehenden Behälter im TOF Tanklager im Bau 062 handelt. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass sich in den Antragsunterlagen unter Anlage 11 - Bauantragsunterlagen - auch das Formular „Statistik der Baugenehmigungen“ für das Statistische Landesamt Baden-Württemberg befindet.

Anlagen: 3 Ordner (1 Plansatz) Antragsunterlagen

Stuttgart, den 24.04.2014  
Regierungspräsidium Stuttgart

Eberhard Denz

Az.: 545-8823.81/Solvay/ETFBO

Stadt Bad Wimpfen  
Marktplatz 1  
74206 Bad Wimpfen

auf das Schreiben vom 05.03.2014, Az.: 632.6/schö, mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, den 24.04.2014  
Regierungspräsidium Stuttgart

Eberhard Denz

## Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP R/3

**Dokument-Aktenzeichen:** 54.-8823.81/SOLVAY/ETFBO

**Zahlungspflichtiger:**

Vorname: Solvay  
Nachname: Fluor GmbH  
Straße: Carl-Ulrich-Str. 34  
Plz/Ort: 74206 Bad Wimpfen  
Land: DE

**Kassenzeichen:** 1405171176707

**Betrag:** 23118,75 EUR

**Fällig am:** 01.05.2014

**Buchungsstelle:**

Sachbearbeiter: 54.5 Denz  
Finanzstelle: 210054  
Finanzposition: 030411102  
Sachkonto: 510000  
Aktenzeichen: 54.5/8823.81/Solvay/ETFBO  
Auftragsnummer: 210031010001  
Kostenstelle: 2100540500  
Mahnbereich: 80  
Buchungsdatum: 24.04.2014

**Verwendungszweck:**

ETFBO-Anlage im TOF I, Bau 061

**Begründung:**

545Denz

**sachlich und rechnerisch richtig:**

**freigegeben am:** 24.04.2014

**freigegeben durch:** Frau Princz-Schmitt